

OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg

**Antrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei
Windenergieanlagen in 32657 Lemgo, Gemarkung Brüntorf**

WEA LE-63, Az.: 766.0021/20/1.6.2, Flur 1, Flurstück 113

WEA LE-64, Az.: 766.0022/20/1.6.2, Flur 1, Flurstück 85

Bisher eingegangene Stellungnahmen der Fachbehörden:

1. Kreis Lippe, EB 660, Eigenbetrieb Straßen, Stellungnahme vom 02.02.2021
2. TenneT TSO GmbH, Stellungnahme vom 05.02.2021
3. Bezirksregierung Detmold, Regionalplanung und Arbeitsschutz, Stellungnahme vom 16.02.2021
4. Westfalen Weser Netz GmbH, Stellungnahme vom 16.02.2021
5. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe, Stellungnahme vom 19.02.2021
6. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, Stellungnahme vom 25.02.2021
7. Kreis Lippe, FG 701, Bodenschutz, Stellungnahme vom 26.02.2021
8. Kreis Lippe, FG 701, Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 26.02.2021
9. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe, Stellungnahme vom 01.03.2021
10. Kreis Lippe, FG 701, Abfallwirtschaft, Stellungnahme vom 02.03.2021
11. Stadtwerke Lemgo GmbH, Stellungnahme vom 02.03.2021
12. Bezirksregierung Münster, Stellungnahme vom 03.03.2021
13. Stadt Bad Salzuflen, Stadtplanung und Umwelt – Stadterneuerung & Denkmalpflege, Stellungnahme zum Denkmalschutz vom 11.03.2021
14. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 19.03.2021
15. Alte Hansestadt Lemgo, Stadtplanung, gemeindliches Einvernehmen und Stellungnahme zum Denkmalschutz, Stellungnahme vom 24.03.2021
16. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226, Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk, Stellungnahme vom 30.03.2021
17. Kreis Lippe, FG 630 Bauen - Brandschutz, Stellungnahme vom 08.07.2021
18. Alte Hansestadt Lemgo, Bauaufsicht, Stellungnahme vom 08.07.2021

19. Kreis Lippe, FG 702, Immissionsschutz, Stellungnahme vom 14.09.2021

20. Alte Hansestadt Lemgo, Stadtplanung, Stellungnahme zur optisch bedrängenden Wirkung und zur Umzingelungswirkung vom 08.12.2021

Kreis Lippe - Eigenbetrieb Straßen - 32754 Detmold

Fachgebiet 702
z. Hd. Frau Hildebrand

im Hause

Kreis Lippe
Eigenbetrieb Straßen
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.lippe-strassen.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

766.0021/20/1.6.2

766.0022/20/1.6.2

Mein Zeichen

EB 660-66. 10.37 WEA LE63-64

Datum

02.02.2021

Fachgebiet
660.2 - Planung,
Infra-Management,
Datenbanken
Thomas Gröne
fon 05231 62-1428
fax 05231 63011-8214
t.groene@kreis-lippe.de

Genehmigungsantrag vom 12.08.2020

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

zu dem übersandten Genehmigungsantrag für die geplanten WEA LE-63 und LE-64 im Außenbereich der Stadt Lemgo nehme ich wie folgt Stellung:

Kreisstraßen sind von den geplanten Anlagen nicht betroffen. Ich habe keine Anregungen oder Bedenken.

Hinweis:

Aufgrund der Anlieferung der Anlagenteile und der Lage zwischen den Landstraßen 958 und 967 empfehle ich den Straßenbaulastträger der Landstraßen (Straßen.NRW) im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Thomas Gröne

Betriebsleiter:
Rainer Huneke



So finden Sie uns:

Besucheradresse:
Braunenbrucher Weg 18
Zimmer E3.18
32758 Detmold

Busverbindung:
Linie 701 ab Bahnhof
Detmold bis Arbeits-
agentur – alle 15 Min.

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnängsweg 2 a, 31275 Lehrte
per E-Mail: c.hildebrand@kreis-lippe.de

Kreis Lippe
Der Landrat
32754 Detmold

DATUM	05.02.2021
NAME	Wolfgang Sperling
TELEFONNUMMER	+49(0)5132 89-2672
E-MAIL	fremdplanung-zn@tennet.eu
SEITE	1 von 2

Lfd. Nr.: 21-000088

220-kV-Leitung Veltheim – P. Bechterdissen, Mast 125 – 128 (LH-10-2051)

Vorhaben: Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4
des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei
Windenergieanlagen

Antragsteller: OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047
Regensburg

Anlagenstandort: Außenbereich der Alten Hansestadt Lemgo

LE-63: Gemarkung Brüntorf, Flur 1, Flurstück 113

LE-64: Gemarkung Brüntorf, Flur 1, Flurstück 85

Ihre E-Mail vom 01.02.2021

Ihr Zeichen: 766.0021/20/1.6.2 u. 766.0022/20/1.6.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt und geben zum Antrag folgende
Stellungnahme ab:

Der kürzeste horizontale Abstand der beantragten Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 5.3-158 mit
einer Nabenhöhe von 120,9 m zu unserer südöstlich verlaufenden o. a. Höchstspannungsfreileitung, liegt
außerhalb des Abstandes von 3 x Rotordurchmesser (Turmachse WEA bis zum äußeren ruhenden
Leitenseil Freileitung).

Gegen die Errichtung und den Betrieb der beiden WEA bestehen aufgrund der Abstandsregelung nach
DIN EN 50341-2-4 von unserer Seite keine Bedenken.

Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitung
unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter

Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.

In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V. *Weike*

Weike
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North
Lead

i. V. *Sperling*

Sperling
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North

Anlage

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass bis auf Weiteres die Stellungnahmen zu Anfragen im Bereich der Fremd- und Bauleitplanung ausschließlich digital (per E-Mail) versandt werden, damit Sie diese auch während der Corona-Krise fristgerecht erhalten.



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold
Kreis Lippe
FB 702 Immissionsschutz
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

16. Februar 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

53.18B

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Müller

Brigitte.Mueller@brdt.nrw.de

Zimmer: 021

Telefon 05231 71-5318

Fax 05231 71-1686

Stellungnahme zum Verfahren

Zeichen Bauamt: 766.0021/20/1.6.2

Baulisten-Nr. ZV: B010_2021

Antragsteller: Ostwind Erneuerbare Energien GmbH

Vorhaben: Errichtung u. Betrieb von 2 WEA's

Standort/Flurstück: Lemgo, Gemarkung Brüntorf, Flur 1/113,85

Die Prüfung umfasste:

- | | | | |
|-------------------------------------|------------------------------|-------------------------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | Abfallrecht | <input type="checkbox"/> | Wasserwirtschaft |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Arbeitsschutz | <input type="checkbox"/> | Bodenschutzrecht |
| <input type="checkbox"/> | Denkmalschutz | <input type="checkbox"/> | Immissionsschutz |
| <input type="checkbox"/> | Landeskultur/Landentwicklung | <input checked="" type="checkbox"/> | Regionalplanung |

Prüfbereich Regionalplanung

Entscheidung: keine Bedenken, da die Anlagen in einer ausgewiesenen Windkonzentrationszone errichtet und betrieben werden.

Prüfbereich Arbeitsschutz

Entscheidung: keine Bedenken, wenn die nachstehend aufgeführten **Nebenbestimmungen/Auflagen und Hinweise** in den Bescheid aufgenommen werden.

Auflagen:

1. Die Montageanweisung für den Aufbau der jeweiligen Anlage muss vor Montagebeginn vorliegen.
2. Die in den Antragsunterlagen genannten Arbeitsschutzmaßnahmen einschließlich aller Arbeitsschutzangaben innerhalb der übermittelten Handbücher

Leopoldstr. 15

32756 Detmold

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1295

poststelle@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>



sind für alle Betreiber verbindlich und müssen eingehalten werden. Dabei ist u. a. sicherzustellen, dass

- nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlagen entsprechend den Anforderungen der Instruktionen/Bedienungsanleitungen/Sicherheitsanweisungen bedient, wartet und repariert
 - sowie die erforderlichen Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz betriebsbereit und vollständig am jeweiligen Betriebsort zur Verfügung stehen.
3. Bis spätestens zur Inbetriebnahme ist dem technischen Arbeitsschutz (Dezernat 55.2) der Bezirksregierung Detmold ein aktueller Flucht- und Rettungsplan zuzuleiten, welcher die Anforderungen nach ASR A2.3 Nr. 9 (2) und (3) erfüllt.
 4. Die Zuwegung zur Eingangstür des Turmes ist während der Bauzeit und dem Betrieb der jeweiligen Anlage so auszuführen bzw. herzurichten, dass diese entsprechend der eingesetzten Fahrzeuge und Lasten sicher befahrbar und begehbar ist.
 5. In der Maschinengondel ist ständig ein Selbstrettungs- und Rettungshubgerät während des Betriebes der jeweiligen Windkraftanlage vorzuhalten.
 6. Der Betreiber der Windkraftanlage hat sicherzustellen, dass während der Arbeiten innerhalb der Anlagen (z.B. durch Servicetechniker) die Tür zum jeweiligen Turm leicht von außen geöffnet werden kann, um dort Hilfe- oder Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Um dies zu gewährleisten kann in der Nähe der Turmeingangstür z.B. ein Schlüsselkasten angebracht werden oder eine ähnliche Maßnahme (z. B. Schlüssel in Servicefahrzeug) getroffen werden. Die Einzelheiten sind ggf. mit der Feuerwehr abzustimmen.
 7. Innerhalb des Turmes ist eine Möglichkeit zu schaffen, dass die Beschäftigten bei Arbeiten in der jeweiligen Anlage selbstständig einen Notruf absetzen und Hilfe anfordern können. Bei einer Mobiltelefonlösung ist eine Prüfung der Netzverfügbarkeit in jedem Arbeitsbereich erforderlich.
 8. Bei der Gestaltung und dem Einbau von Steigeisengängen und Steigleitern sind die Anforderungen gemäß § 3a ArbStättV in



Verbindung mit dessen Anhang Nr. 1.8 sowie den ASR A1.8 Nr. 4.6.2 zu berücksichtigen.

9. In der Gondel der jeweiligen Windenergieanlage (WEA) ist Erste-Hilfe-Material in einem Verbandskasten vorzuhalten. Die Kennzeichnung des Aufbewahrungsortes der Mittel zur Ersten Hilfe erfolgt nach Anlage 1, Ziffer 4 „Rettungszeichen“ der ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“.

Hinweise:

1. Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen sind Arbeitsmittel im Sinne von § 2 (1) BetrSichV. Arbeitsmittel haben nach dem Stand der Technik sicher, mängelfrei in Bezug zur sicheren Verwendung und geprüft zu sein. Die Arbeitsmittel dürfen nicht betrieben oder verwendet werden, wenn sie die genannten Kriterien nicht erfüllen.
2. Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung bei jeder Errichtung, Inbetriebnahme und Änderung der jeweiligen Anlage einzubeziehen und entsprechend fortzuschreiben. Hierbei ist ebenso die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibration (Lärm und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) zu berücksichtigen.
3. Die Rettungsleitstelle ist vor Baubeginn über den genauen Standort der jeweiligen Anlage sowie über die mögliche Anfahrt zu der Anlage zu informieren. Darüber hinaus ist die Anlage zur Inbetriebnahme eindeutig von außen gut sichtbar zu kennzeichnen. Hier ist beispielhaft das "Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem (WEANIS)", das unter www.wea-nis.de genutzt werden kann, zu nennen.
4. Es werden auf die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) und auf die Bestimmungen zur Beschaffenheit der Verkehrswege nach § 3a ArbStättV in Verbindung mit dessen Anhang Nr. 1.8 sowie den ASR A1.8 hingewiesen.



Datum 16. Februar 2021

Seite 4 von 4

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Arbeitsschutz:	Herr Becker	Tel.-Nr.: 02931/82 5457
Regionalplanung:	Herr Aust	Tel.-Nr.: 05231/71-3220

Ich bitte Sie, mir eine Durchschrift des Bescheides unter Angabe meines Geschäftszeichens zu übersenden.

Im Auftrag

gez Müller
(Müller)



Westfalen Weser Netz GmbH | Pivitsheider Straße 21 | 32791 Lage

Kreis Lippe
c/o Frau Cornelia Hildebrand
Fachgebiet 702
Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie und Mobilität
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold

16 Februar. 2021

Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Alten Hansestadt Lemgo

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

Ihr Genehmigungsverfahren haben wir bearbeitet und es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Der Bereich ist auf Versorgungsanlagen der Westfalen Weser Netz GmbH geprüft.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zurzeit keine Versorgungsanlagen der Westfalen Weser Netz GmbH und der Stadtwerke Lage GmbH.

Wir weisen jedoch darauf hin das in dem Bereich eine 220kV Freileitung von der Firma TenneT TSO betrieben wird.

Haben Sie Fragen? Unser Ansprechpartner Henrik Albinus 05251 503 3538 steht Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Westfalen Weser Netz GmbH

i.A.

Henrik Albinus

i.A.

Dietrich Wiebe

Westfalen Weser Netz GmbH

Planung, Bau, Dokumentation
Herford / Lippe
Pivitsheider Straße 21
32791 Lage

Henrik Albinus
T 0 52 32 / 95 36 - 35 38
F 0 52 32 / 95 36 - 35 66
M 01 51 / 11 35 69 97
henrik.albinus@ww-energie.com
Unser Zeichen BNPH-AL

Sitz: Paderborn

Amtsgericht Paderborn, HRB 11572

Geschäftsführer:

Andreas Speith

Aufsichtsratsvorsitzender:

Tim Kähler



Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe
Sedanplatz 9, 32791 Lage

Kreis Lippe
Der Landrat
FG 702: Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie
Bodenschutz und Mobilität
Frau Cornelia Hildebrand
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold

19.02.2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-04.100
bei Antwort bitte angeben

Herr Kube / Schäfer
Hoheit
Telefon 0571 837 8634
Mobil 0171 587 3422
Telefax 0571 837 8644
dieter.kube@wald-und-
holz.nrw.de

**Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und den
Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA LE-63 und LE-64)**

- 1) Ihr Schreiben vom 01.02.2021, Az.: 766.0021/20/1.6.2 und
766.0022/20/1.6.2
- 2) **Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen** (Landesforst-
gesetz – LFoG) vom 24.04.1980 (GV.NRW.S.546/SGV.NRW.S.790) in
der aktuellen Fassung
- 3) Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und
Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (**Windenergie-Erlass**)
vom 08.05.2018 (SMBL.NRW 2310)



Sehr geehrte Frau Hildebrand,

forstbehördlicherseits wird wie folgt Stellung genommen:

Durch das Bauvorhaben der Windenergieanlagen

Bauort:	LE-63	LE-64
Gemeinde:	Extertal	Extertal
Gemarkung:	Brüntorf	Brüntorf
Flur/Flurstück:	1 / 113	1 / 85
RW:	489 128	488 836
HW:	576 92 20	576 89 07

Antragsteller:

Firma: Ostwind Erneuerbare Energien GmbH
Straße: Gesandtenstraße 3
Ort: 93047 Regensburg

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt
Ostwestfalen-Lippe
Sedanplatz 9
32791 Lage
Telefon 0571 83786-0
Telefax 0571 83786-44
ostwestfalen-lippe@wald-
und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



wird Wald nicht direkt betroffen. Der Abstand der Anlage LE-63 zum Wald beträgt 86,5 m. Der Rotorradius beträgt bei der geplanten Anlage 79 m. Der Abstand der Anlage LE-64 zum Wald beträgt 79,8 m. Der Rotorradius beträgt bei der geplanten Anlage 79 m.

Grundsätzlich bestehen auf diesem Standort somit keine Bedenken.
Wird der Standort verändert, ist eine erneute Prüfung notwendig.

Ich bitte Sie mich über Ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Dieter Kube)



Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe,
Stapenhorststr. 119, 33615 Bielefeld

Kreis Lippe
Fachdienst Immissionsschutz, Klimaschutz
Energie und Mobilität
32754 Detmold

KREIS LIPPE
Eing. - 1. März 2021
Abt.....

Kontakt: Barth, Tessa
Telefon: 0521/1082-445
Fax: 0521/1082-400
E-Mail: Tessa.Barth@strassen.nrw.de
Zeichen: L958/51.01.03/5/1,500/78-21/OWL/4408

Datum: 25.02.2021

KREIS LIPPE
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
Eingegangen am 01.03.21 Wj

Bauliche Anlagen an der Landesstraße 958

Abschnitt 5, Stat.: 1,500

Bezeichnung des Bauvorhabens: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 1) und (WEA 2)

Antragsteller: OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH

Ihr Schreiben vom 02.02.2021 - Az.: 766.0021/20/1.6.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben wurden zur Prüfung übersandt.

Aus Sicht der Straßenbaubehörde bestehen gegen die Durchführung der geplanten Baumaßnahme keine Bedenken.

Hinweise:

An dieser Stelle möchte ich jedoch auf den für alle Behörden verwaltungsintern verbindlichen Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 verweisen. Zur Reduzierung von Gefahrenpunkten wird, wie auch bereits in den vergangenen Erlassen, ein einzuhaltender Mindestabstand zu Verkehrswegen empfohlen. Wegen der Gefahr des Eiswurfes sollte danach eine Windenergieanlage einen Abstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zum Verkehrsweg einhalten. Die Funktionssicherheit evtl. zu verbauender technischer

Einrichtungen zur Gefahrenabwehr wird angezweifelt, beim Ausfall der Systeme wird eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs gesehen. Mit diesem ausdrücklichen Hinweis auf die Erlasslage stellt sich die Straßenbauverwaltung hiermit von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem näheren Standort und Betrieb der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße ergeben. Bei Berücksichtigung des empfohlenen Abstandsmaßes bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich darf Sie bitten, mir eine Ausfertigung Ihrer Entscheidung unter Angabe meines oben genannten Aktenzeichens zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Tessa Barth

Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)

Von: Oberbracht, Ulrich (Kreis Lippe)
Gesendet: Freitag, 26. Februar 2021 12:55
An: Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)
Betreff: AW: Beteiligung im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (LE-63 und LE-64) im Außenbereich der Alten Hansestadt Lemgo - Anschreiben und Download-Link

Aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

Ulrich Oberbracht

Kreis Lippe
Der Landrat
Wasser-/Abfallwirtschaft, Immissions-/Bodenschutz, Energie

Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold
fon 05231 62-670

fax 05231 63011-8304
u.oberbracht@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de



Von: Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe) <C.Hildebrand@kreis-lippe.de>
Gesendet: Freitag, 26. Februar 2021 12:54
An: Oberbracht, Ulrich (Kreis Lippe) <U.Oberbracht@kreis-lippe.de>
Betreff: WG: Beteiligung im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (LE-63 und LE-64) im Außenbereich der Alten Hansestadt Lemgo - Anschreiben und Download-Link

Hallo Herr Oberbracht,

hiermit möchte ich noch einmal an die Stellungnahme zu den geplanten Windenergieanlagen LE-63 und LE-64 im Außenbereich der Alten Hansestadt Lemgo erinnern.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Stellungnahme Dritten ebenfalls zugänglich gemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Cornelia Hildebrand

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachgebiet 702
Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie und Mobilität
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold
fon 05231 62-6760
fax 05231 63011-1200
c.hildebrand@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de



Lippeumwelt

Von: Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)

Gesendet: Montag, 1. Februar 2021 10:44

Betreff: Beteiligung im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Alten Hansestadt Lemgo - Anschreiben und Download-Link

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beteilige ich Sie gemäß meinem beigefügten Anschreiben als Träger öffentlicher Belange an einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Alten Hansestadt Lemgo.

Dieses Genehmigungsverfahren wird digital durchgeführt; bitte beachten Sie hierzu die Informationen im Anschreiben.

Gleichzeitig übersende ich Ihnen den zugehörigen Download-Link, mit dem Sie die kompletten Antragsunterlagen herunterladen können.
Der Server wird vom Kommunalen Rechenzentrum gestellt – es handelt sich nicht um einen privaten, dritten Server.

<https://databox0100.krz.de/#/public/shares-downloads/WfDcXSu9d1VHrwrJRAsFsaVrSFGWf6cp>

Wenn Sie nicht der zuständige Sachbearbeiter / die zuständige Sachbearbeiterin für die betreffende Kommune sind, bitte ich um Weiterleitung an die zuständige Person. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich unbedingt um Rückmeldung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Cornelia Hildebrand

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachgebiet 702
Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie und Mobilität
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold
fon 05231 62-6760

fax 05231 63011-1200
c.hildebrand@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de



Lippe *umwelt*

Frau Hildebrand
Fachgebiet 702

- nur per E-Mail

im Hause

**Antrag gemäß § 4 BlmSchG auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet Lemgo
Deine Beteiligung per E-Mail vom 1.2.2021 – Az. 766-0021/201.6.2 und 766-0022/201.6.2**

Hallo Cornelia,

aus **wasserwirtschaftlicher Sicht** (Belange AwSV und oberirdischer Gewässerschutz) bestehen gegen das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise keine Bedenken.

Grundwasserschutz

Die Standorte der o. g. WEA liegen nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Weitergehende Forderungen zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung werden nicht erhoben.

Das Gutachten des Büros Dr. Kerth und Lampe vom Juni 2020 geht davon aus, dass eine Beeinträchtigung der Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung auszuschließen ist und eine Beeinträchtigung der bekannten Hausbrunnen als sehr unwahrscheinlich beurteilt wird. Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht des Trinkwasserschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung der beiden WEA.

Oberflächengewässer

Im Hinblick auf die Belange des Oberflächengewässerschutzes bestehen gegen das Vorhaben ebenfalls keine Bedenken. Oberirdische Gewässer sind weder durch die Anlagen noch durch die zu ertüchtigenden Wege betroffen.

Die im Zusammenhang mit der Ertüchtigung der Feldwege betroffenen Entwässerungsgräben sind keine Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass deren Entwässerungsfunktion zur Ableitung von Oberflächenwasser jederzeit aufrecht erhalten bleibt.

AwSV – Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Nebenbestimmungen

AwSV - Bauphase:

1. Der Gewässerschutz während der Baumaßnahme ist zwingend einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und durch einen verantwortlichen Bauleiter den beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten bekannt zu geben.

2. Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugruben stattfinden. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeignete Wannen erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
3. Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
4. Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
5. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) **Tel. 05261-66600** zu melden.

AwSV – Betrieb der WEA :

1. Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den WEA , darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
2. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen.
3. Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
4. Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
5. Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.
6. Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) **Tel. 05261-66600** zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Benning

Kreisstelle Lippe · Bohlenweg 3 · 33034 Brakel

Kreis Lippe
Immissionsschutz / Energie
z. H. Fr. Hildebrand
Felix-Fechenbach-Straße 5

32754 Detmold

Kreisstelle

Höxter

Mail: hoexter@lwk.nrw.de

Lippe

Mail: lippe@lwk.nrw.de

Paderborn

Mail: paderborn@lwk.nrw.de

Bohlenweg 3

33034 Brakel

Tel. 05272 3701-0, Fax -333

Außenstelle Paderborn

Mail: paderborn@lwk.nrw.de

Bleichstraße 41

33102 Paderborn

Tel. 05251 1354-0, Fax -31541

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Fr. Döring

Durchwahl: 0 52 72 / 37 01 - 162

Fax : 0 52 72 / 37 01 - 333

Mail : dorothea.doering@lwk.nrw.de

766.0021/20/1.6.2,

Ihr Schreiben: 766.0022/20/1.6.2

vom: 01.02.2021

_SN 2021-03-01.docx

Brakel 01.03.2021

Genehmigungsantrag vom 12.08.2020

**Antragsteller: Ostwind Erneuerbare Energien GmbH,
Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg**

**Standort: im Außenbereich der Alten Hansestadt Lemgo
LE-63: Gemarkung Brüntorf, Flur 1, Flurstück 113
LE-64: Gemarkung Brüntorf, Flur 1, Flurstück 85**

**Vorhaben: Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BfSchG für
die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Fr. Hildebrand,

die Standorte der geplanten WEA befinden sich auf einem knapp 7 ha und einem
knapp 12 ha großen Acker-„Feldblock“ (zusammenhängend zu bewirtschaftende Einheit),
die Fruchtbarkeit im Bereich der Standorte ist hoch. Die Bewirtschaftung der betroffenen
Ackerfeldblöcke ist weiterhin möglich. Die Zuwegung zu den Anlagenstandorten erfolgt
über bereits vorhandene landwirtschaftliche Wege.

Für Fundamente und Kranaufstellflächen, für Erschließung und Netzanbindung innerhalb
der Anlagengrundstücke entsteht ein Gesamtkompensationsbedarf 6.918 Wertpunkten,
der in Form einer Ersatzgeldzahlung geleistet werden soll.

Bezüglich des Ausgleichs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Ersatzgeld),
rege ich an zu prüfen, inwieweit dieser durch die Umsetzung von Maßnahmen i. R. der
WRRL erbracht werden kann.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist das direkte Umfeld der WEA-Standorte für schlaggefährdete Arten unattraktiv zu gestalten. Bis an die Serviceflächen heran sollen frühzeitig hoch aufwachsende und dicht schließende Kulturen angebaut werden, z. B. Wintergetreide oder Winterraps. Dies lässt sich im Rahmen der Fruchtfolge umsetzen.

Zum Schutz von Rotmilan und Mäusebussard sind Abschaltregelungen vorgesehen, d. h. bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen oder bei großflächigem Maisanbau oder Schwarzbrachen im Radius von 179 m um die Standorte sind die Anlagen abzuschalten, ebenso zur Zeit der Schlafplatznutzung durch Rotmilane

Als Ausgleich für eine bauzeitliche Störung von vier Feldlerchenbrutstätten sind 12 Lerchenfenster auf dem Flurstück 31, Flur 1 in der Gemarkung Lemgo anzulegen. Es handelt sich um eine produktionsintegrierte Maßnahme.

Öffentlich landwirtschaftliche Belange stehen dem o. g. Vorhaben und den hierfür vorgesehenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Döring

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold

FB 702
Frau Hildebrand

im Hause

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
766.00019/21/1.6.2
766.00020/22/1.6.2

Mein Zeichen
701.7020-04/12Ro

Datum
02.03.2021

Fachgebiet 701

Antrag der OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH,

hier: Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb von 2 WEA in Lemgo Brüntorf (LE-63, LE 64)

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte um die Aufnahme folgender Nebenbestimmung und Hinweise in den Genehmigungsbescheid:

Nebenbestimmung:

1. Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wieder einzusetzen, sofern dies technisch möglich und keine landschafts-/naturschutzrechtliche Aspekte dem Einbau entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist er gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.

Begründung:

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die vorstehende Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen wird.

Hinweise:

a. Alle erzeugten Abfälle sind entsprechende den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter

Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

b. Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2020 in der derzeit gültigen Fassung sind einzuhalten.

c. Bzgl. der Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen wird auf Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

M. Rohnert

Stadtwerke Lemgo GmbH
Bruchweg 24
32657 Lemgo

Stadtwerke Lemgo GmbH • Postfach 708 • 32637 Lemgo

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 702
Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie und
Mobilität
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold

bearbeitet von Benedikt Klein
Unser Zeichen bk
Durchwahl 05261 255-211(-o)
Fax 05261 255-162
E-Mail klein@stadtwerke-
lemgo.de

Datum 02.03.2021

Stellungnahme zu: Beteiligung im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Alten Hansestadt Lemgo

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

hiermit möchten wir zu der geplanten Errichtung von zwei Windenergieanlagen bei Brüntorf durch die OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH aus hydrogeolo-gischwasserwirtschaftlicher Sicht Stellung nehmen.

Die Standorte für die beiden geplanten Windenergieanlagen mit den Bezeichnungen WEA 1 und WEA 2 liegen ca. 6 km nordwestlich der Kernstadt von Lemgo. Der Ortsteil Brüntorf befindet sich ca. 1,5 km östlich der Standorte.

Die Anlagen liegen im Lippischen Keuper-Gebiet. Im Wesentlichen sind hier die Gesteine des Oberen Keupers (ko), des Mittleren Keupers (km1 bis km4), des Unteren Keupers (ku) sowie des Oberen Muschelkalks (mo) und Mittleren Muschelkalks (mm) aufgeschlossen. Die Gesteine des Unteren Keupers (ku) und des Oberen Muschelkalks (mo) sind Kluffgrundwasserleiter, untergeordnet werden bei Lemgo auch der Schilfsandstein und der Steinmergelkeuper des Mittleren Keupers wasserwirtschaftlich genutzt.

Entsprechend der Geologischen Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 25.000, Blatt 3919 Lemgo, befindet sich der Standort der Anlage WEA 1 im Gipskeuper (km1), jedoch im Grenzbereich zu den hangenden Schichten des Schilfsandsteins (km2). Der Gipskeuper wird im weiteren Umfeld der geplanten WEA 1 nicht für die Trinkwassergewinnung genutzt. Die nächstgelegenen Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Lemgo sind die Brunnen Matorf I und II, die ca. 3,3 km ost-südöstlich der Anlagenstandorte liegen. Als Grundwasserleiter werden hier die Schichten des Unteren Keupers sowie Oberen Muschelkalks genutzt.

Aufsichtsrats-Vorsitzender
Dr. Reiner Austermann
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Arnd Oberscheven

Rechtsform/Sitz der Gesellschaft
Stadtwerke Lemgo GmbH
Bruchweg 24, 32657 Lemgo
AG Lemgo, HRB: 1127
USt-ID-Nr.: DE125650448

Sparkasse Lemgo
IBAN DE11 4825 0110 0000 0002 65
BIC WELADED1LEM
SEPA-Gläubiger-ID:
DE83ZZZ00000361352

STADTBUS-Haltestelle
Linie 1 >>>Stadtwerke<<
Internet
www.stadtwerke-lemgo.de

Der Standort der Anlage WEA 2 befindet sich geologisch in der Einheit der Roten Wand (km3) zwischen dem östlichen Ausstrichsbereich des Schilfsandsteins (km2) und dem westlichen Ausstrichsbereich des Steinmergelkeupers (km4). Die Rote Wand (km3) gilt als Grundwassergeringleiter und wird nicht für die Trinkwassergewinnung genutzt.

Wie oben beschrieben, nutzen die nächstgelegenen Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Lemgo die Schichten des Unteren Keupers sowie des Oberen Muschelkalks, also Einheiten, die stratigraphisch unter der Roten Wand liegen.

Der geplanten Standorte befinden sich außerhalb von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten. Die äußere Grenze der Zone 3A des Wasserschutzgebietes Bad Salzuflen-Retzen liegt ca. 80 m südwestlich der geplanten Anlage WEA 2. Die äußere Grenze der Zone 3 des Wasserschutzgebietes Lemgoer-Mark liegt ca. 3 km ostsüdöstlich der Anlagestandorte. Zusammenfassend ergibt sich daher, dass von einer Beeinträchtigung der Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Lemgo durch die Errichtung der beiden Windenergieanlagen nicht auszugehen ist.

Trotzdem sollten auch aufgrund der Nähe zum Wasserschutzgebiet Bad Salzuflen-Retzen grundsätzlich risikominimierende Maßnahmen bei den Baumaßnahmen für die Windenergieanlagen getroffen werden, die die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls reduzieren und die Folgen eines Unfalls entsprechend minimieren können.

Hierzu zählt neben der technischen Kontrolle der eingesetzten Geräte, dem Treffen von Schutzvorkehrungen (z. B. Verwenden von Auffang- bzw. Ölwannen) und dem Vorhalten ausreichender Mengen an Ölbindemittel insbesondere die Maßnahme, die große Mengen an Dieselmotoren mit sich führenden Kräne zur Aufstellung der Anlagen erst dann an Ort und Stelle einzusetzen, wenn der Arbeitsraum der Fundamentgrube vollständig verfüllt und das Fundament bereits entsprechend abgedeckt ist.

Freundliche Grüße

STADTWERKE LEMGO GMBH

B. Klein

i.A. Benedikt Klein



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Kreis Lippe
Immissionsschutz
z. H. Frau Hildebrand
F. Fechenbachstr. 5
32756 Detmold

03. März 2021
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
26.01.01.07 Nr. 16-21

Auskunft erteilt:
Herr Steiner

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1448
Telefax:
+49 (0)251 411-81448
Raum: N 3021

E-Mail:
andreas.steiner
@brms.nrw.de

Luftfahrthindernisse außerhalb von Bauschutzbereichen;
2 Windkraftanlagen in Lemgo, Flur 1, Flurstücke 113 und 85
Ihr Schreiben vom 01.02.2021; **Az.: 766.0021 und 0022/20/1.6.2**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Hildebrand,

auf Ihr Bezugsschreiben erteile ich meine Zustimmung gem. § 14 Abs. 1
LuftVG zu dem oben näher bezeichneten Bauvorhaben wie folgt:

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen
bestehen gegen die Errichtung der Windkraftanlagen mit max. Höhen
von

**397,00 m ü. NN, 199,90 m ü. Grund und
417,00 m ü. NN, 199,90 m ü. G.**

keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung ge-
mäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von
Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020) angebracht
und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist,
sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen;
im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kenn-
zeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß
(RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrs-
orange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die
Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf
halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten
Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/
oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die geänderte
Post- und Lieferanschrift:**
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
A.- Thaer- Str. 9
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)
Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Seite 2 von 6

Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist mir anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenen-



falls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen am der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenen Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefuerung untersagen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungs-



versorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind, erwarte ich, dass mir der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe meines Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 16-21 bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]



Kostenentscheidung:

Gem. §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in Verbindung mit Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird für diesen Bescheid eine Gebühr in Höhe von

600,00 € (in Worten: sechshundert Euro, 2- mal 300,00 €) erhoben.

Das Gebührenverzeichnis sieht einen Gebührenrahmen von 70,00 € bis 5.000,00 € für die Zustimmung zu Bauvorhaben (§§ 12, 14, 15 und 17 LuftVG) vor. Die Gebühr wird in dieser Höhe unter Berücksichtigung des mit dieser Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwandes festgesetzt und bewegt sich im unteren Bereich des festgesetzten Gebührenrahmens.

Bitte geben Sie bei der Zahlung unbedingt das folgende Geschäftszeichen an:

7331400000789575, Nr. 16-21

Ohne diese Angabe kann eine Zuordnung der Zahlung nicht erfolgen.

Ich bitte um Überweisung innerhalb von **zwei Wochen** auf das nachstehend genannte Konto:

HELABA: IBAN: DE 59 3005 0000 0001 6835 15

Eine Gebührenbefreiung im Sinne von § 8 VwKostG kommt nicht in Betracht, da Sie die Gebühren Dritten auferlegen können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.



Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Seite 6 von 6

Eine allein gegen die Gebührenfestsetzung erhobene Klage hat keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von einer fristgerechten Zahlung.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Minden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.:

Andreas Steiner



Öffnungszeiten

Mo - Mi	8.00 - 16.00 Uhr
Do	8.00 - 17.30 Uhr
Fr	8.00 - 12.00 Uhr

Manuela Buchholz

Zimmer	1.11
Fon	(0 52 22) 952-238
Fax	(0 52 22) 952-88 238
Mail	m.buchholz@bad-salzuflen.de
Az.	5/61.3/MBu 21-03-11_Bergkirchen_75.docx

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachgebiet 702
z. H. Frau Cornelia Hildebrand
Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

11. März 2021

Stellungnahme

- Umgebungsschutz - Baudenkmale:

- Fachwerkkirche Bergkirchen mit dem dazugehörigen Friedhof, Bad Salzuflen
- Ehemaliger Amtmeierhof Volkhausen, Korl-Biegemann-Straße 50, Bad Salzuflen
- Bismarckturm in Wüsten, Bad Salzuflen

Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen

Akt.-Z.: 766.0021/20/1.6.2 und 766.0022/20/1.6.2, per E-Mail eingegangen am 01.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hildebrand,

zu dem o. g. Antrag nehme ich nachfolgend Stellung:

Die Benehmensherstellung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 DSchG NRW zur Erlaubnis nach § 9 Abs. 1b DSchG NRW erfolgte mit der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (DLBW), Frau Schöfer, am 24.02.2021.

Gegen die geplante Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Brüntorf, Außenbereich der Stadt Lemgo, bestehen **keine denkmalfachlichen Bedenken**. Das Erscheinungsbild der o. g. denkmalgeschützten Bauten wird zwar teilweise beeinträchtigt, jedoch ist die Beeinträchtigung nicht so wesentlich, dass der Bau der Windenergieanlagen aus denkmalpflegerischen Gründen untersagt werden könnte.

Grundlage für diese Stellungnahme sind die Projektbeschreibung vom 12.08.2020, der Lageplan vom 14.04.2020 und der Lageplan zum Denkmalschutz vom 09.06.2020 der Firma Ostwind Erneuerbare Energien sowie die Stellungnahme „Auswirkungen auf Kulturgüter“ und die „Visualisierung für zwei neue geplante Windenergieanlagen in Lemgo, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen (Revision 00)“ der Firma planGIS vom 28.05.2020.

Seite 1 von 2

Anzumerken ist jedoch, dass die Stellungnahme „Auswirkungen auf Kulturgüter“ einen Abstand von dem Amtmeierhof Volkhausen bis zur geplanten WEA von ca. 1.600 m und dieser Hofanlage keine landschaftsprägende Wirkung bescheinigt.

Tatsächlich liegt der Amtmeierhof Volkhausen gemäß dem eingereichten Lageplan zum Denkmalschutz jedoch nur ca. 1.250 m von der WEA 2 entfernt. Des Weiteren ist die Hofanlage auch in dem „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan Bad Salzuflen“, erstellt im Jahr 2019 durch den LWL, unter Pkt. 3.22 aufgeführt. Dort wird u.a. die visuelle Raumwirkung beschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Manuela Buchholz



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Kreis Lippe
Immissionsschutz
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Per E-Mail an
c.hildebrand@kreis-lippe.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / III-040-21-BIA	Frau Frackowiak	0228 5504-5293	baiudbwtueb@bundeswehr.org	19.03.2021

Betreff: Errichtung und Betrieb von zwei WEA in Lemgo;
hier: Stellungnahme der Bundeswehr
Bezug: Ihr Antrag vom 01.02.2021, Az. 766.0021/20/1.6.2 und 766.0022/20/1.6.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken bei o.a. Vorhaben.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich bereits wie folgt Stellung genommen:

Gem. §14 LuftVG bestehen keine Einwände

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

„Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-040-21-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.“

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder Standortkoordinaten wird um erneute Beteiligung gebeten.

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-4568
Fax +49 (0) 228 550489-5763
FspNBw 90-3402-4568

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gezeichnet

Frackowiak



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

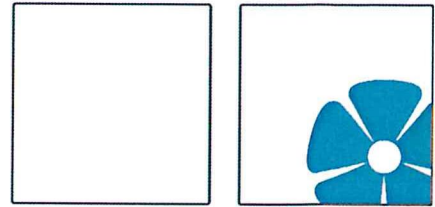
Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-4568
Fax +49 (0) 228 550489-5763
FspNBw 90-3402-4568

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



Alte Hansestadt Lemgo

An den
Kreises Lippe
Der Landrat
702 Immissionsschutz
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

**Der Bürgermeister
Stadtplanung**

Berit Weber
Gebäude Heustraße, Raum 408
Heustraße 36-38, 32657 Lemgo
Telefon: 0 52 61 - 213 325
Telefax: 0 52 61 - 213 5325
b.weber@lemgo.de
24.03.2021

WEA LE 63, 64 Brüntorf Fa. Ostwind
766.0021/20/1.6.2 und 766.0022/20/1.6.2

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

Die geplanten Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 der Fa. Ostwind (LE63, LE64) liegen innerhalb der im Flächennutzungsplan (32. Änderung) dargestellten Standorte für Windenergieanlagen (Konzentrationszone VIII). Die Überprüfung ergab, dass die Anlagen inkl. der von Rotor überstrichenen Fläche (0,5 Rotordurchmesser) innerhalb der Konzentrationszone angeordnet sind.

Da die beantragte Windkraftanlagen LE 63,64 LE 11 innerhalb von Flächennutzungsplandarstellungen zu Windenergieanlagen im Sinne des § 35 (3) Satz 3 BauGB liegt, stehen öffentliche Belange in Form des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. **Das gemeindliche Einvernehmen wird daher erteilt.**

Im Zuge der Zulässigkeitsprüfung ist jedoch nicht nur der Belang des Flächennutzungsplanes, sondern ebenfalls die Belange des Denkmalschutzes zu prüfen und auch die planungsrechtliche Prüfung des Rücksichtnahmegebotes vorzunehmen:

Denkmalschutz

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Das Baudenkmal Stränger Weg 107 ist durch die WEA 1 und 2 nicht im Erscheinungsbild beeinträchtigt.

Telefon: 0 52 61 – 213 0
Telefax: 0 52 61 – 213 215
www.lemgo.de
info@lemgo.de

IBAN: DE63 4825 0110 0000 0002 99
Gläubiger-ID: DE52AHL00000117470
Steuernummer: 329/5745/0608
Ust-ID: DE125649956

Unsere Öffnungszeiten
Mo, Di, Do: 8.30 - 12.00 Uhr
Do auch: 14.00 - 17.00 Uhr
und nach Absprache

Fazit:

- **Keine Beeinträchtigung vorhanden**

Rücksichtnahmegebot - Umfassende Wirkung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB wurde insbesondere von Anwohnern aus den Ortsteilen Kirchheide, Brüntorf, Matorf und Bredaerbruch die Befürchtung einer „Umzingelung“ durch Windenergieanlagen vorgetragen.

Eine mögliche *Einkesselung*/*Umzingelung* von Wohnnutzungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen kann nicht anhand allgemeingültiger Kriterien beurteilt werden, sondern es bedarf einer Überprüfung des jeweiligen Einzelfalls. Derzeit liegt keine allgemeingültige oder gesetzlich verankerte Untersuchungsmethodik zu den Wirkungen einer „Umzingelung“ durch Windenergieanlagen auf Anwohner im Umfeld vor.

Um sich dieser Thematik bei der Ausweisung der Konzentrationszone VIII zu nähern bezog sich die Stadt Lemgo bei der Ausweisung der Konzentrationszonen auf ein Urteil des OVG Magdeburg¹. Danach „ist auf die Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Insoweit wird angenommen, dass eine Einkreisung dann vorliegt, wenn ein Windpark **in einem Winkel von 120°** um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse umgeben würde.

Bei der optisch bedrängenden *Umzingelungswirkung* gibt es darüber hinaus noch *Hilfsmethoden*, die mit sogenannten „Umfassungswinkeln“ Hilfestellung bei der Abwägung geben.

Die im Urteil angesprochenen Siedlungsbereiche (Wohnnutzung im Innenbereich WA, WR, MI, MD, SO) sind nicht gleichzusetzen mit Wohngebäuden im Außenbereich. Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich wird Splittersiedlungen und Einzelgehöften im Außenbereich regelmäßig ein geringerer Schutzanspruch zugewiesen.

Die Gebäude Istorfer Weg, Strängerweg sowie Schleupenweg sind von den Gutachtern PLANGIS als Wohnbebauung im Außenbereich richtig erfasst worden.

Auch im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurde diese Gebietseinstufung so vorgenommen.

Fazit:

- Grundsätzlich wäre sinnvoll, die „Umfassende Wirkung“ in der Einzelfallprüfung besser herauszuarbeiten. Die Sektorenbetrachtung auf Seite 48 des Gutachtens ist ohne Karten und Winkel nicht mit der Rechtsprechung abgleichbar oder gut in den „gebauten Raum“ übertragbar. Für die Kommunikation mit den betroffenen Anwohnern würde eine Kartendarstellung hilfreich sein.
- **Es ist gutachterlich jedoch plausibel dargelegt, dass eine optisch bedrängende Umzingelung nicht eintritt.**

¹ OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012, Az. 2 L 2/11

Rücksichtnahmegebot - Optische bedrängende Wirkung

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass von Windkraftanlagen eine sog. „optisch bedrängende Wirkung“ ausgehen kann, die einen Verstoß gegen das allgemeine baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme darstellen kann. Eine gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßende optisch bedrängende Wirkung eines Gebäudes liegt vor, wenn dem hinzutretenden Bauwerk wegen seiner Höhe und Breite gegenüber dem Nachbargrundstück eine „erdrückende“ bzw. „erschlagende“ Wirkung zukommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die baulichen Dimensionen des „erdrückenden“ Gebäudes aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles derart übermächtig sind, dass das „erdrückte“ Gebäude oder Grundstück nur noch wie eine von einem herrschenden Gebäude dominierte Fläche ohne eigene baurechtliche Charakteristik wahrgenommen wird, oder das Bauvorhaben das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort ein Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnishofsituation“ hervorruft.

Für die Frage, ob eine Windkraftanlage im Einzelfall unzumutbar bedrängend wirkt, sind allerdings weitere und andere Kriterien maßgebend.

— Eine Windkraftanlage vermittelt in der Regel nicht, wie ein Gebäude mit großer Höhe und Breite, das Gefühl des Eingemauertseins. Der Baukörper einer Windkraftanlage wirkt weniger durch die Baumasse des Turms der Anlage als vielmehr durch die Höhe der Anlage insgesamt und die Rotorbewegung. Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu, da dadurch ein ständiges „Unruheelement“ entsteht, dessen Bewegung selbst dann noch registriert wird, wenn es sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von dieser befindet. Dies kann Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschweren.

— Ferner vergrößert die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen deutlich und bestimmt sie. Die Fläche, die der Rotor bestreicht, hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Die optischen Auswirkungen einer Windkraftanlage sind daher umso größer, je höher die Anlage ist und je höher deshalb der Rotor angebracht ist.

Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht ist

– wie die Rechtsprechung immer wieder betont – eine Frage des Einzelfalls.

Dabei sind bei der Überprüfung folgende Punkte zu beachten:

- welche Ausrichtung die geschützten Räume und Außenwohnbereiche des betroffenen Gebäudes haben,
- ob die Anlage gegenüber dem Wohnhaus abgeschirmt wird,
- wie die topographischen Verhältnisse sind,
- ob es sichtschießende Objekte/Grünstrukturen zwischen Gebäude und WEA gibt
- Vorbelastungen durch andere Windenergieanlagen bestehen
- und – von besonderer Bedeutung – wie sich die planungsrechtliche Situation des betroffenen Grundstücks darstellt. So muss derjenige, der im Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen - auch mehreren - und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Der Schutzanspruch entfällt dadurch zwar nicht im Außenbereich, jedoch vermindert er sich dahin, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt.

Faustformel aus geltender Rechtsprechung:

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WKA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

Beträgt der Abstand weniger als das Zweifache der Gesamthöhe, dürfte überwiegend eine optisch bedrängende Wirkung der Wohnnutzung vorliegen, das Wohnhaus wird von der WEA überlagert und vereinnahmt, die Anlage tritt unausweichlich und unzumutbar in das Sichtfeld

Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Einzubeziehen sind hier u.a. die Ausrichtung der Wohnräume und des Gartens sowie ggf. Möglichkeiten zur architektonischen/städtebaulichen Selbsthilfe (zur optischen Milderung/zumutbare Herstellung von Abschirmung). Auf das Urteil des OVG Münster vom 09.08.2006 (Az. 8 A 3726/05) und OVG Münster vom 08.07.2017 (Az. 8 B 1230/13, Rn. 23) wird verwiesen.

Bei der Prüfung ist weiterhin zu beachten, dass es keine fachgesetzlichen Regelungen oder technischen Normen gibt, diesen Aspekt der Prüfung der optischen Bedrängung zu operationalisieren.

Fazit:

- **Die Gutachter PLANGIS wenden die Rechtsprechung zur „optisch bedrängenden Wirkung“ richtig an und überprüften gebäudespezifisch die oben angeführten Faktoren.** In der Regel erfolgt dieses durch eine Beurteilung im Außentermin mit Begehung des Objektes und ggf. eine daraus resultierende Visualisierung und Aktualisierung der gutachterlichen Einschätzung. Diese Ortstermine fanden statt, wobei jedoch überwiegend auf eine Begutachtung von außen zurückgegriffen werden musste.
- Nach Sichtung des vorliegenden Gutachtens und der Recherchen der Stadt Lemgo in den Bauakten wird die gutachterliche Einschätzung – auch die der Lage der schutzwürdigen Räume - als plausibel eingeschätzt.

Anmerkungen:

- Das Gebäude **Istorfer Weg 91a** ist als Wohngebäude im Gutachten zu behandeln. Der in den Entwässerungsakten vorliegende Grundrissplan zeigt eine voll nutzbare Wohneinheit.
- Das Gebäude Istorfer Weg 85 ist ebenfalls als Wohnhaus zu behandeln. Laut Auskunft der Bauaufsicht liegt eine Erlaubnis für den Betrieb und die Sanierung des 3 Kammersystems vor. Dieses ist ein Hinweis darauf, dass ein Umbau zu Wohnzwecken in Vorbereitung ist. Ein Bauantrag liegt jedoch nicht vor.
- Das Gebäude **Schleupenweg 67** hat die stärksten Auswirkungen der Planung hinzunehmen. Schutzwürdige Räume sind die beiden Kinderzimmer auf der Nordwestseite im EG. Auch wenn Ausweichmöglichkeiten im WEA abgewandten Wohnzimmer angegeben werden, wird angeregt die Maßnahmen zur Kompensation mit dem Eigentümer bilateral zu erläutern.

Die Beurteilung zur nicht eintretenden optisch bedrängenden Wirkung konnten nachvollzogen werden.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Lemgo den, 24.03.2021

Im Auftrag



Berit Weber

Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)

Von: Silvana.Walz-Giebe@bnetza.de
Gesendet: Dienstag, 30. März 2021 16:02
An: Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)
Betreff: 35774: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA LE-63 und WEA LE-64) im Bereich Lemgo OT Brüntorf, LK Lippe

Ihre Zeichen/Ihre Nachrichten vom: 766.0021/20/1.6.2 und 766.0022/20/1.6.2, 01.02.2021 und 19.03.2021

Betreiber von Richtfunkstrecken im Plangebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Betreiber von Richtfunkstrecken
Vorgangsnummer: 35774
Baubereich: Lemgo, Ortsteil Brüntorf, Landkreis Lippe
Koordinaten-Bereich: NW: 08E4920 52N0457
(WGS 84 in Grad/Min./Sek.) SO: 08E5121 52N0342

Betreiber und Anschrift:

SeWiKom GmbH Unter der Schirmeke 3 37688 Beverungen

Beachten Sie bitte auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zu Ihrem geplanten Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Silvana Walz-Giebe

Referat 226
Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,

Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3

10707 Berlin

Tel: +49 30 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechen der Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufen:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auch in Textform übermittelt werden.

Data protection notice

Your personal data will be used for further processing and correspondence with the data protection statement of the Federal Network Agency.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html

If you cannot access the data protection statement, a text version can be sent you.

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold

Fachgebiet
702 Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie
und Mobilität
Cornelia Hildebrand
im Hause

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ihr Schreiben vom
01.02.2021

Ihr Zeichen
766.0021/20/1.6.2
766.0022/20/1.6.2

Datum
08.07.2021

Fachgebiet
630
Bauen/Brandschutz
Klaus Mühlenbein
Zimmer 606
fon 05231 62-606
fax 05231 63011-4108
K.Muehlenbein@
kreis-lippe.de

Bauherr: OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg

Bauvorhaben: Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen

Standort: Außenbereich der Alten Hansestadt Lemgo,
LE-63: Gemarkung Brüntorf, Flur 1, Flurstück 113
LE-64: Gemarkung Brüntorf, Flur 1, Flurstück 85



Sehr geehrte Frau Hildebrand,

Hinweis:

Die Firma GE Renewable Energy hat für alle ihre Analgentypen ein allgemein gültiges, schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept erstellt. In dem für diese beantragten Anlagen vorliegenden Brandschutzkonzept werden die in der geplanten Windenergieanlage vorgesehenen bautechnischen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen dargestellt. Da es sich bei den geplanten baulichen Anlagen um Vorhaben gem. § 50 BauO NRW 2018 handelt, wird eine objektspezifische brandschutztechnische Stellungnahme zu dem vorliegenden schutzzielorientierten Brandschutzkonzept der Firma GE Renewable Energy durch einen staatl. anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes erforderlich

So finden Sie uns

Busverbindung
Linie 702 ab Bahnhof
Detmold bis Kreishaus
– alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline
05261 6673950

Aus brandschutztechnischer Sicht sind folgende Nebenbestimmungen zu fordern:

NBS0003-E

Das brandschutztechnische Stellungnahme des Dipl.-Ing. Josef Gabriel (Dipl.-Ing. Aziz Hassan/ STS – Engels Ingenieure) vom 28.04.2021 sowie das Brandschutzkonzept der GE Renewable Energy aus dem Jahre 2017 (ohne Nennung des Erstellers und ohne Unterschrift) sind verbindliche Bestandteile des Antrages.

Ebenfalls ist die Stellungnahme zur Brandalarm- und -meldung, zur Löschanlage sowie der Abstandsflächenplan Gegenstand des Antrags.

Die in den geprüften und genehmigten Unterlagen (siehe Stempel der Brandschutzdienststelle mit Datum vom 08.07.2021) angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 BauO NRW).

Seite 1/2

Sparkasse Paderborn-Detmold
BLZ 476 501 30
Konto 18
BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 47650130000000018

Sparkasse Lemgo
BLZ 482 501 10
Konto 10 73
BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 48250110000001073

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold
BLZ 472 601 21
Konto 106 688 800 0
BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 472601211066888000

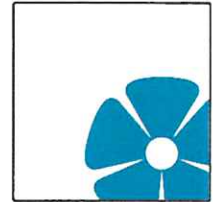
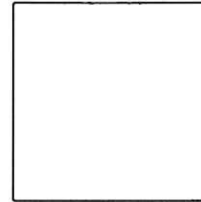
NBS0005

Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 BauO NRW).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Mühlenbein

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



Alte Hansestadt **Lemgo**

An den
Landrat des Kreises Lippe
FG 700 Wasser- und Abfallwirtschaft/ Im-
missions- und Bodenschutz; Energie
z. Hd. Frau Hildebrand
Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Der Bürgermeister
Bauaufsicht

Frau Jonas
Gebäude Heustraße, Raum 301
Heustraße 36-38, 32657 Lemgo
Telefon: 0 52 61 - 213 257
Telefax: 0 52 61 - 213 5257
a.jonas@lemgo.de
08.07.2021

Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz- gesetzes -BImSchG-

Mein Zeichen:	63.24.BW.1/21-0
Ihr Zeichen:	766.0021/20/1.6.2 766.0022/20/1.6.2
Bauvorhaben:	Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen
Gemarkung:	Brüntorf
Standort:	LE-63 und LE-64
Flur:	1
Flurstück:	113, 85

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG entsprechend den vorgelegten
Antragsunterlagen für die

Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 mit 120,90 m Nabenhöhe

bestehen bauordnungsrechtlich und planungsrechtlich keine Bedenken, wenn die u.a. Auflagen
mit in Ihren Bescheid aufgenommen werden.

Telefon: 0 52 61 - 213 0
Telefax: 0 52 61 - 213 215
www.lemgo.de
info@lemgo.de

IBAN: DE63 4825 0110 0000 0002 99
Gläubiger-ID: DE52AHL00000117470
Steuernummer: 329/5745/0608

Unsere Öffnungszeiten
Mo, Di, Do: 8.30 - 12.00 Uhr
Do auch: 14.00 - 17.00 Uhr
und nach Absprache

Planungsrechtliche Informationen/ Stellungnahme:

Das obige Vorhaben ist zu beurteilen nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Die Darstellung im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan sieht vor:
Flächen für Windkraft – Konzentrationszone VIII

Die Vorhaben liegen im Landschaftsschutzgebiet.

Das Einvernehmen der Gemeinde wurde mit Schreiben vom 24.03.2021 erteilt.

Die als Anlage beigefügten Anzeigen für Baubeginn und Fertigstellung der Baumaßnahme bitte ich der Genehmigung beizufügen, damit die Bauaufsicht über den Stand der Baumaßnahme informiert wird.

Die Belange des Brandschutzes werden von der Brandschutzdienststelle/Herr Mühlenbein geprüft, die Auflagen zum Brandschutz sind in den Bescheid aufzunehmen.

Folgende Nebenbestimmungen bitte ich in Ihren Bescheid der BImSchG aufzunehmen:
Aktenzeichen : 63-24/1/21

Auflagen Bauaufsicht Lemgo

1001

Das Bauvorhaben ist nach dem genehmigten Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen.

Sollten bei der örtlichen Absteckung maßliche Abweichungen in Bezug auf Grenzabstände oder Höhenlage (vgl. § 6 BauO NRW 2018) auftreten, sind bis zur Klärung der Änderungen mit der Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten einzustellen. Dies gilt auch für den Fall, dass nach der Ortssatzung geschützte Bäume im Lageplan nicht dargestellt wurden und gefällt werden sollen (vgl. §§ 1, 2, 4 und 6 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Alten Hansestadt Lemgo vom 21.10.1997).

1002

Die im Lageplan und den Bauzeichnungen eingetragenen Höhenangaben sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW 2018).

1005a

Die bauliche Anlage darf erst in Benutzung genommen werden, wenn die Erschließungsanlagen entsprechend den §§ 4 und 5 BauO NRW 2018 ausgebaut sind.

1019

Gehsteig und Straße vor dem Grundstück dürfen während der Bauarbeiten weder verunreinigt noch beschädigt werden. Für etwaige Schäden ist die Bauherrin oder der Bauherr der Stadt zum Schadenersatz verpflichtet (§ 11 Abs. 1 BauO NRW 2018).

1020

Bei der Lagerung von Baustoffen und Aufstellung von Gerüsten im öffentlichen Raum ist ein Erlaubnisschein bei der Abteilung Recht, Sicherheit und Ordnung (Gehwege, Fußgängerzone) oder der Abteilung Straßenverkehr (Straßen) der Alten Hansestadt Lemgo zu beantragen.

1021

Zu dieser Baugenehmigung wurden für die LE-63 auf den Grundstücken Gemarkung Brüntorf Flur 1 Parz. 65, 91, 93, 106 und 107 Baulasten eingetragen (§ 85 BauO NRW 2018).

1129

Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Katastermodernisierungsgesetz) vom 1. März 2005 (GV NRW S. 174) in der z. Z. gültigen Fassung ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte verpflichtet, auf eigene Kosten ein neu errichtetes oder in seinem Grundriss verändertes Gebäude, dessen Baubeginn nach dem 31.07.1972 liegt, einmessen zu lassen. Der Antrag auf Vermessung ist bei einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder beim Katasteramt des Kreises Lippe zu stellen.

1140

Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW 2018).

1142a

Der Prüfbescheid zur Typenprüfung TÜV Nord vom 10.01.2020 mit Geltungsdauer 30.06.2023, Prüfbescheid Nr.: T-7008/18 Rev. 3 und sämtliche dazugehörigen Prüfberichte und Gutachten werden Bestandteil der Genehmigung und dementsprechend die dortigen Auflagen, Bedingungen und Hinweise.

Das Baugrundgutachten des Ing.-Büro Schröfl, Projekt-Nr. 19-086 vom 03.05.2020 und das Gutachten zur Standorteignung von I17-Wind GmbH & Co KG vom 01.06.2021 Bericht Nr. I17-SE-2020-181 Rev.01 werden Bestandteil der Genehmigung.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018) ist eine Bescheinigung von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend dem für das Bauvorhaben aufgestellten Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

(Nicht vorgelegte Nachweise und Bescheinigungen werden gebührenpflichtig angefordert.)

ZA1

Das Gutachten vom 08.02.2017 DNV GL-Energy zum Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID und das Gutachten TÜV Nord vom 05.06.2018 Bericht Nr. 8111327215 D Rev.3 Einbindung eines Eiserkennungssystems werden Bestandteil der Genehmigung.

Im Bereich unter Windenergieanlagen mit technischer Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

ZA2

Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung hat der Antragsteller das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (Sicherstellung der Rückbauverpflichtung durch Bankbürgschaft bis Baubeginn).

ZA3

Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Planung zugrunde gelegt worden ist.

ZA4

Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrunde liegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung), ist dem Bauaufsichtsamt der Alten Hansestadt Lemgo über den Kreis Lippe vorzulegen.

ZA5

Die Richtlinie für Windenergieanlagen (Fassung Oktober 2012) vom Deutschen Institut für Bau-technik ist einzuhalten und umzusetzen.

Auflage von Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL) zur verkehrstechnischen Erschließung der Windkraftanlage:

Für die erforderliche Fahrtroute über städtische Straßen, Wirtschaftswege und Grundstücke ist vor Baubeginn eine gesonderte Genehmigung bei der SEL einzuholen. Im Vorfeld der Baumaßnahme ist der Zustand der Flächen in einem gemeinsamen Termin festzuhalten. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind entstandene Schäden auf Kosten des Antragstellers und von diesem zu beseitigen.

Ich bitte darum, mir eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides und 1 Ausfertigung der Unterlagen unter Angabe meines Geschäftszeichens zu übersenden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Gez. Jonas



Bauherrin/Bauherr:

Ostwind Erneubare Energien GmbH
Gesandtenstraße 3
93047 Regensburg

urschriftlich zurück an:

**Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauen
- Bauaufsicht -
32655 Lemgo**

Auskunft erteilt:

Frau Jonas
Stadtplanung und Bauen
- Bauaufsicht -
Heustraße 36 - 38
Raum 301
Telefon: (05261) 213 - 257
Telefax: (05261) 213- 5257
a.jonas@lemgo.de
08.07.2021

Mein Zeichen
63.24.BW.1/21-0

Bauvorhaben: **Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen**

Gemarkung: **Brüntorf** Straße, Haus-Nr.:

Flur: **1**

Flurstück: **113, 85**

B A U B E G I N N A N Z E I G E

(Diese Anzeige ist spätestens eine Woche
vor dem Beginn der Bauarbeiten einzureichen)

Mit den Bauarbeiten für das vorbezeichnete Bauvorhaben beabsichtige ich, am _____
zu beginnen.

Bei **Auflage 1140** Benennung des Bauleiters gemäß § 53 Abs. 1 BauO NRW 2018:
Firmenstempel und Unterschrift:

(Datum)

Die Bauherrin oder
der Bauherr

(Unterschrift)

Beachten Sie bitte, dass mit der Anzeige des Baubeginns alle Unterlagen/Angaben vorliegen müssen, die entsprechend den Auflagen zur Baugenehmigung bis zu diesem Zeitpunkt erforderlich sind.

Bauherrin/Bauherr:

Ostwind Erneubare Energien GmbH
Gesandtenstraße 3
93047 Regensburg

urschriftlich zurück an:

**Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauen
- Bauaufsicht -
32655 Lemgo**

Auskunft erteilt:

Frau Jonas
Stadtplanung und Bauen
- Bauaufsicht -
Heustraße 36 - 38
Raum 301
Telefon: (05261) 213 - 257
Telefax: (05261) 213- 5257
a.jonas@lemgo.de
08.07.2021

Mein Zeichen
63.24.BW.1/21-0

Bauvorhaben: Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen

Bauort:

Gemarkung: **Brüntorf** Straße, Haus-Nr.:

Flur: **1**

Flurstück: **113, 85**

A N Z E I G E
über die Fertigstellung der baulichen Anlage

Das vorbezeichnete Bauvorhaben ist am _____ fertiggestellt.

Hinweis: Die Anzeige ist 1 Woche vor Fertigstellung der baulichen Anlage vorzulegen.

Ihre Telefon-Nr.: _____

(Datum)

(Unterschrift)

Hinweis:

**Der Fertigstellungsanzeige sind ggf. die erforderlichen Unternehmer-/Sachverständigenbescheinigungen beizufügen (bei Auflage 1137, 1142, 1147, 1148 und BS0005).
Die Anmahnung fehlender Unterlagen ist gebührenpflichtig.**



Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Kreis Lippe - Der Landrat
702 FG Immissionsschutz-
Klimaschutz-Energie-Mobilität

K. Begemann

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Im Hause
FG 702- Frau Hildebrand

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben
766.0021/20/1.6.2
766.0022/20/1.6.2

Mein Zeichen

Datum
14.09.2021

Antrag auf Neugenehmigung für Windkraftanlagen LE-63 und LE-64

Antragsteller: OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH

Anlagenstandort: LE-63 > Gemarkung Brüntorf, Flur 1, Flurstück 113
LE-64 > Gemarkung Brüntorf, Flur 1, Flurstück 85

Zimmer: 663
Telefon: 05231 62-6630
Fax: 05231 63011-2181

K.Begemann@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

Hier: Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen und Schattenwurf

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2 Spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme ist vorzulegen:

1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit der Anlage übereinstimmt, die dem Prüfbericht „Bewertung von Schallimmissionen, Lemgo (Nordrhein-Westfalen)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Ludwig-Eckert-Str. 8 in 93049 Regensburg vom 11.06.2021 (Bericht Nr. MS-1706-030-NRW-SO-de, Revision 4) und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben. In der Fachunternehmererklärung ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA im schallreduzierten Betrieb betrieben wird.

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115



- 1.2.2 Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmt, die dem Prüfbericht „Bewertung von Schattenwurf, Lemgo (Nordrhein-Westfalen)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Ludwig-Eckert-Str. 8 in 93049 Regensburg vom 05.05.2021 (Bericht Nr. MS-1706-030-NRW-SH-de, Revision 4) zugrunde lag.
- 1.3 Die untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.
- 1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der Windenergieanlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

- 2.1 Die Windenergieanlage LE-63 ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im schallreduzierten Betriebsmodus „NRO103“ gemäß dem Prüfbericht „Bewertung von Schallimmissionen, Lemgo (Nordrhein-Westfalen)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Ludwig-Eckert-Str. 8 in 93049 Regensburg vom 11.06.2021 (Bericht Nr. MS-1706-030-NRW-SO-de, Revision 4) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	84,0	90,2	95,2	97,3	97,8	95,1	88,4	73,8
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,7	91,9	96,9	99,0	99,5	96,8	90,1	75,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,1	92,3	97,3	99,4	99,9	97,2	90,5	75,9

$L_{w,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.2.1 Die Windenergieanlage LE-64 ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im Betriebsmodus „NO“ (nicht schallreduzierter Betriebsmodus) gemäß dem Prüfbericht „Bewertung von Schallimmissionen, Lemgo (Nordrhein-Westfalen)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Ludwig-Eckert-Str. 8 in 93049 Regensburg vom 11.06.2021 (Bericht Nr. MS-1706-030-NRW-SO-de, Revision 4) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,3	94,7	99,3	101,8	103,4	101,2	93,8	78,1

$L_{w,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.3 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs GE-5.3-158 im nicht schallreduzierten Betriebsmodus „NO“ sowie im schallreduzierten Betriebsmodus „NRO 103“ durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die unter 2.1 und 2.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen WEA erbracht werden.

- 2.3.1 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem Prüfbericht „Bewertung von Schallimmissionen, Lemgo (Nordrhein-Westfalen)“ TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Ludwig-Eckert-Str. 8 in 93049 Regensburg vom 11.06.2021 (Bericht Nr. MS-1706-030-NRW-SO-de, Revision 4) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.
- 2.3.2 Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem Prüfbericht „Bewertung von Schallimmissionen, Lemgo (Nordrhein-Westfalen)“ TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Ludwig-Eckert-Str. 8 in 93049 Regensburg vom 11.06.2021 (Bericht Nr. MS-1706-030-NRW-SO-de, Revision 4) ermittelten und aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
- 2.3.3 Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

- 2.4 Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

- a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete, (Außenbereich)
- | | |
|--------|----------|
| tags | 60 dB(A) |
| nachts | 45 dB(A) |
- b) allgemeine Wohngebiete
- | | |
|--------|----------|
| tags | 55 dB(A) |
| nachts | 40 dB(A) |
- c) reine Wohngebiete
- | | |
|--------|----------|
| tags | 50 dB(A) |
| nachts | 35 dB(A) |

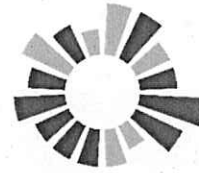
- 2.5 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 2.6 Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW- vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.7 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA in den Nachtstunden außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
- 2.8 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

- 3.1 Der Prüfbericht „Bewertung von Schattenwurf, Lemgo (Nordrhein-Westfalen)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 05.05.2021 (Revision 4; Berichtsnummer MS-1706-030-NRW-SH-de) ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.2 Der o.g. Prüfbericht zur Bewertung des Schattenwurfs vom 05.05.2021 weist für 29 Immissionsorte eine Überschreitung der Beschattungsdauer von sowohl 30 h/a als auch von 30 min/d aus (siehe Tabelle 8 auf Seite 17 von 25).

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.3 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.
- 3.4 An den nachfolgend aufgeführten Immissionsaufpunkten darf kein Schatten durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden.



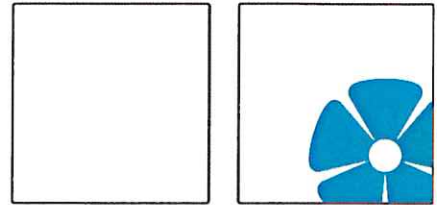
IP-Nr.	IP-Bezeichnung
F	Kirchheide, Salzufler Str. 223
G	Kirchheide, Salzufler Str. 207
H	Kirchheide, Salzufler Str. 219
I	Kirchheide, Salzufler Str. 194
J	Kirchheide, Salzufler Str. 192
AA	Voßhagen, Kirchheider Str. 86
AC	Voßhagen, Kirchheider Str. 85
AE	Voßhagen, Kirchheider Str. 84
AF	Voßhagen, Kirchheider Str. 83
AH	Kirchheide, Im Loholz 07

- 3.5 Durch die Abschaltvorrichtungen ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
- 3.6 Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Lippe, Fachgebiet 702 - Untere Immissionsschutzbehörde, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.7 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

Gez.

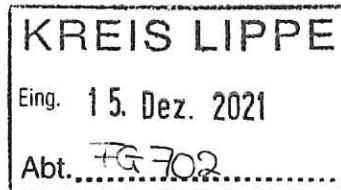
Bojeman





Alte Hansestadt Lemgo

An den
Kreises Lippe
Der Landrat
702 Immissionsschutz
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold



Hildebrand

**Der Bürgermeister
Stadtplanung**

Berit Weber
Gebäude Heustraße, Raum 408
Heustraße 36-38, 32657 Lemgo
Telefon: 0 52 61 - 213 325
Telefax: 0 52 61 - 213 5325
b.weber@lemgo.de
08.12.2021

WEA LE 63, 64 Brüntorf Fa. Ostwind
766.0021/20/1.6.2 und 766.0022/20/1.6.2

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

das überarbeitete Gutachten PLANGIS habe ich gesichtet.

Meine Anregungen sind eingearbeitet worden. Auch die geforderten „Sektorenkarten“ sind umgesetzt, um die „umfassende Wirkung“ abzuprüfen und die dahinterstehende Methodik besser zu visualisieren.

Das überarbeitete Gutachten ist plausibel, so dass aus Sicht der Stadt Lemgo bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung und der Umzingelungswirkung keine Bedenken bestehen.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 24.03.2021 erteilt.

Im Auftrag

Berit Weber

Telefon: 0 52 61 - 213 0
Telefax: 0 52 61 - 213 215
www.lemgo.de
info@lemgo.de

IBAN: DE63 4825 0110 0000 0002 99
Gläubiger-ID: DE52AHL00000117470
Steuernummer: 329/5745/0608
Ust-ID: DE125649956

Unsere Öffnungszeiten
Mo, Di, Do: 8.30 - 12.00 Uhr
Do auch: 14.00 - 17.00 Uhr
und nach Absprache